



Lern- und Prüfungsfahrten

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit Begleitenden unternommen werden, die das 23. Altersjahr vollendet haben, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzen.

Die Begleitenden sorgen dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und die Lernenden die Verkehrsvorschriften nicht verletzen. Die Begleitperson muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.

Vermeehrt sind Personenwagen mit elektrischen Handbremsen ausgerüstet. Es stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Einrichtung Fahrausbildungen, oder Führerprüfungen durchgeführt werden können.

Es gibt bei den elektrischen Handbremsen unterschiedliche Modelle. Die einen funktionieren nur bis zu einer gewissen Geschwindigkeit, andere funktionieren eher wie "herkömmliche" Handbremsen oder bremsen über das ABS ab.

Artikel 27 Absatz 2 VRV wird vom ASTRA folgendermassen ausgelegt:

Elektrische Handbremsen sind für Lern-/ und Prüfungsfahrten zugelassen, wenn sie vom Beifahrersitz erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können und in ihrer Wirkungsweise mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind.

Für Lern- und Prüfungsfahrten wird ein Fahrzeug zugelassen, sofern folgende Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

- Die elektrische Handbremse ist vom Beifahrersitz erreichbar.
- Die elektrische Handbremse funktioniert während der Fahrt.
- Die elektrische Handbremse funktioniert auch bei Betätigung des Gaspedals.
- Die Bremswirkung wird nicht durch das betätigen des Gaspedals unterbrochen.
- Die Bremswirkung der elektrischen Handbremse ist dosier- und abstufbar.

Wichtig: Erfüllt die elektrische Handbremse die gestellten Anforderungen nicht, so wird die Prüfungsfahrt verweigert.

Es empfiehlt sich die Wirksamkeit der Handbremse beim Markenhändler oder beim Importeur abzuklären und die Eignung als Schulungs- und Prüfungsfahrzeug schriftlich bestätigen zu lassen.